

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:

Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0

Telefax (0981) 468-1119

E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de

URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Nr. 39

Ansbach, 18.12.24

Vollzug der Immissionsschutzgesetze

Seite 2

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
VEA Umwelt GmbH & Co. KG, Im Birkfeld 1, 91595 Burgoberbach;
Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zum Anlagenbetrieb am
Standort Lentersheim, Grundstück Flur-Nr. 231, Gemarkung Lentersheim
Öffentliche Bekanntmachung des Bescheides gem. § 10 Abs. 8 BImSchG analog**

Das Landratsamt Ansbach hat mit Bescheid vom 06.08.2024, Az. 170-21/2024-RB 2 SG 42 Ka festgestellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zum Anlagenbetrieb der VEA Umwelt GmbH & Co. KG, Im Birkfeld 1, 91595 Burgoberbach am Standort Lentersheim erloschen sind.

Der Bescheid wird in analoger Anwendung des § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Der verfügende Teil des Bescheides lautet wie folgt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt folgenden Bescheid:

1. Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zum Betrieb einer Asphaltmischanlage und einer Anlage zur Zwischenlagerung und Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück Flur-Nr. 231 der Gemarkung Lentersheim sind mit Ablauf des 30.06.2024 erloschen.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Hinweise:

3.1 Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides mit seiner Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann in der Zeit vom 19.12.2024 bis einschließlich 02.01.2025 auf der Internetseite des Landratsamtes Ansbach (www.landkreis-ansbach.de) unter Aktuelles → Bekanntmachungen → Veröffentlichungen Immissionsschutz abgerufen werden:

<https://www.landkreis-ansbach.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Ver%C3%B6ffentlichungen-Immissionsschutz/>

3.2 Nach § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG analog ist auf Verlangen eines Beteiligten eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das SG 42 – Immissionsschutz- und Naturschutzrecht (E-Mail: umweltschutz@landratsamt-ansbach.de, Tel. 0981 468 4211).

3.3 Mit Ende der Auslegungsfrist 02.01.2025 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Ansbach, 10.12.2024
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat